

**Gesellschaft  
für Artilleriekunde e.V.  
an der Artillerieschule**



**Satzung**

## Inhaltsverzeichnis

Zweck des Vereins	Seite 3
Mitgliedschaft	Seite 4
Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 5
Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 5
Organe des Vereins	Seite 6
Vorstand	Seite 6
Mitgliederversammlung	Seite 7
Kassenprüfung	Seite 9
Auflösung des Vereins	Seite 10
Steuerbegünstigung	Seite 11
Bankverbindung	Seite 11
Anfänge der GfAk	Seite 12

### **Anschrift:**

Gesellschaft für Artilleriekunde e.V.  
Am Rilchenberg 30  
55743 Idar-Oberstein

### **Öffnungszeiten:**

Immer montags von 10.00 – 12.00 Uhr  
Tel.: 06781 – 51 19 19

### **Führungen:**

Nach Vereinbarung

# **Satzung der Gesellschaft für Artilleriekunde e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen

**„Gesellschaft für Artilleriekunde“.**

Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen mit dem Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz bei der Artillerieschule der Bundeswehr oder ihrer Nachfolgeorganisation in 55743 Idar-Oberstein.

## **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

(1) Zweck des Vereins ist es, Informationen über die Geschichte und Entwicklung der Artillerie zu sammeln und der interessierten Öffentlichkeit sowie Lehrgangsteilnehmern und Besuchern der Artillerieschule zu präsentieren. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch

- Aufbau, Unterhaltung und Erweiterung eines Archivs mit Schrifttum, elektronischen Datenträgern, Karten und Bildmaterial aus dem Bereich der Artillerie
- Aufbau, Unterhaltung und Erweiterung einer Ausstellung über die geschichtliche Entwicklung der Artillerie
- Erarbeiten und Verbreiten von Informationen über die Geschichte der Artillerie
- Förderung von historischen und wissenschaftlichen Arbeiten

auf dem Gebiet der Artilleriekunde.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Über die Mitgliedschaft juristischer Personen (Vereine, Traditionsverbände, Firmen usw.) entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- (3) Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu senden. Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag und ist im Ablehnungsfalle zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet.
- (4) Personen, die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder erhalten die Informationsschriften des Vereins kostenlos.
- (3) Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnungen des Vereins im Rahmen seiner Tätigkeit im Verein verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (6) Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand durch schriftliche Erklärung anzuzeigen.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied beim Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen. Diese liegen insbesondere vor
  - bei groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes und/oder gegen die Interessen des Vereins
  - bei grob unehrenhaftem Verhalten
  - bei Zahlungsverzug und zweimaliger erfolgloser Mahnung.

- (4) Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.
- (3) Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand Ad-hoc-Kommissionen bilden, die bis zur Erledigung der Aufgaben tätig sind.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
- der/dem Vorsitzenden
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - der Archivarin / dem Archivar
  - der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
  - drei Beisitzerinnen / Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter / eine Vertreterin bestimmen.
- (3) Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der Verein wird durch die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jede/r vertritt den Verein alleine.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.  
Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
  - Umsetzen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses
  - Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern
  - Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
- (6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Der Vorstand beschließt über Reisen von Vorstands- oder Vereinsmitgliedern im Interesse des Vereins. Auf Antrag können die entstandenen Kosten erstattet werden, jedoch nur bis zur Höhe des Erstattungsbetrages bei Dienstreisen nach dem BRKG.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere:
- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Genehmigung des Haushaltes
  - die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer / der Kassenprüferinnen
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

- die Wahl der/des Kassenprüferin/Kassenprüfers
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten des Jahres statt.
  - (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
  - (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies zehn Prozent der Mitglieder verlangen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Für die Einberufung kann von Absatz 3 abgewichen werden.
  - (5) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
  - (6) Die/der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch diese/dieser verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin/einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
  - (7) Widerspricht ein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und geheim erfolgen.
  - (8) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden durch die Versammlungsteilnehmer / Versammlungsteilnehmerinnen mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von 3/4 der



- (9) Versammlungsteilnehmer erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (10) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

### **§ 9 Geschäftsjahr, Kassenprüfung**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren eine/einen Kassenprüferin/Kassenprüfer, die/der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.
- (3) Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer prüft die Kasse des Vereins sowie die Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (2) Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt, wenn die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst, an das Militärhistorische Museum der Bundeswehr in Dresden, das es nur zu satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.

**Idar-Oberstein, den 07. April 2005**

gez. Volker Baumann  
Vorsitzender

gez. Franz Henrici  
Stv. Vorsitzender

### **Steuerbegünstigung:**

Gem. Finanzamt Idar-Oberstein vom 13. Januar 2006  
(Az 09.5320-IV/3) dient die GfAk ausschließlich und unmittelbar  
steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO.

Die GfAk fördert folgende allgemein als besonders förderungswürdig  
anerkannte gemeinnützige Zwecke: **Kultur**.

Für Spenden und Mitgliedsbeiträge werden Zuwendungsbestätigungen  
ausgestellt.

### **Bankverbindung:**

Kreissparkasse Idar-Oberstein  
Kto.-Nr. 24 406  
BLZ 562 500 30

Int. Bank Account Number (IBAN):

DE51 5625 0030 000 0244 06

SWIFT-BIC.:

BILADE55XXX

## **Der Anfang der GfAk**

- 09.10.1961: Ausschuss zur Förderung des  
Traditionsgedankens
- 12.03.1964: Arbeitsgemeinschaft  
„Geschichte und Tradition der Artillerie“
- 24.04.1969: Plan für die Gründung der  
Gesellschaft für Artilleriekunde
- 11.05.1970: Gründungsversammlung  
mit Beschluss der ersten Satzung
- 10.07.1970: Erste Mitgliederversammlung
- 17.09.1970: Erste Eintragung ins Vereinsregister